



Kantonsschule Uetikon am See

Wegleitung zur
Notengebung

4

5

6

Wegleitung zur Notengebung

Pädagogisches – Leistungsbeurteilung und Notengebung – Notenkonferenzen

Die Noten-Wegleitung umschreibt die Haltungen, Werte und Vorgehensweisen, nach denen an der KUE in Uetikon am See die Leistungsbeurteilung erfolgen soll.

Rechtsgrundlagen

- Schulordnung der Kantonsschulen vom 5.4.1977, IV:
Zeugnisse und Promotionen, Art. 10-12
- Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 18.8.2008
- Mittelschulgesetz vom 13.6.1999 (§ 11)
- Mittelschulverordnung vom 26.1.2000 (§§ 1Z 18)

A. Pädagogisches

Grundhaltung

Der Unterricht baut auf der Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler auf und fördert diese. Ziel ist es, Lernprozesse auszulösen. Weil der Fokus auf dem Lernfortschritt liegen soll, sollen **formative Feedbacks** im Unterricht einen wichtigen Platz haben.

Die Noten sind ein Teil des Feedbacks, das zum Begleiten von Lernprozessen gehört, und sie haben entscheidende Bedeutung für die Promotion. Sie sind aber nicht der Zweck des Unterrichts. Für den Lernprozess der einzelnen Lernenden sind Kommentare zur Arbeit sowie zum Verhalten in der Klasse und im Unterricht wichtiger. Es geht unter anderem darum, eine gute Wahrnehmung und Beurteilung der eigenen Fähigkeiten aufzubauen, dazu können

auch **Selbsteinschätzungen** gehören. Als Lehrpersonen müssen wir deshalb die Rückmeldungen während der Lektionen pflegen. Falsches ist als Falsches zu bezeichnen, aber die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Angst davor haben, Fehler zu machen. Im Gegenteil: Fehler, wenn sie als solche erkannt werden, bieten Lernanlässe.

Prüfungen

Prüfungen dürfen von den Schülerinnen und Schüler nicht als vom **Unterricht** unabhängige Veranstaltungen wahrgenommen werden. Wer während der Lektion aufmerksam ist und Hausaufgaben regelmässig macht, sollte die Prüfungen mit einer angemessenen zusätzlichen Vorbereitung lösen können.

Die **Prüfungsaufgaben** müssen ein ausgewogenes Verhältnis von Gedächtnisleistung, Verstehensleistung und kreativen Transferleistungen aufweisen und inhaltlich den Unterricht widerspiegeln. Die Prüfungsaufgaben sollen so formuliert sein, dass eine aussenstehende Fachperson sie verstehen kann, also ohne implizite Anforderungen oder stillschweigende Abmachungen.

In der Probezeit werden vorgängig **Lernziele und Informationen** zur Art der Prüfung abgegeben. Danach ist es im Ermessen der Lehrkräfte, inwiefern das Einschätzen, was an der Prüfung kommen könnte, zum Lernprozess gehört. **Open Book-Prüfungen** werden mit zunehmender Reife der Schülerinnen und Schüler selbstverständlich. Dazu gehört auch der Einbezug des Internets; dieser muss aber vorgängig geübt werden und die Schülerinnen sollen mit der Problematik des Plagiiens bekannt gemacht werden. Die **Prüfungsnachbereitung** (Besprechungen, Stoff sichern) gehört zur Durchführung einer Prüfung. Es muss genügend Zeit dafür vorgesehen werden. Prüfungen sollen in angemessener Zeit korrigiert und zurückgegeben werden, und zwar in der Regel persönlich. Die Noten sollen nicht separat im Voraus kommuniziert werden. Zur

Rückgabe der Prüfung gehört auch die Rückgabe der Prüfungsaufgaben, damit die Bewertungen nachvollzogen und die Prüfung nachbearbeitet werden kann. **Noten unter 3** werden in einem persönlichen Gespräch besprochen: Die Prüfung wird gemeinsam analysiert und es werden Vereinbarungen getroffen, wie eine Verbesserung erreicht werden könnte.

Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler ein Fach aufgegeben haben, innerlich abschreiben und mit einer **Zeugnisnote unter 3** kalkulieren, werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer aktiv angesprochen, auch wenn es (noch) kein Promotionsproblem gibt.

Eine klare **Beziehung zwischen Lernenden und Lehrenden** ist die Basis für guten Unterricht sowie für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung. Wenn sich die Schülerinnen und Schüler auf die angekündigten Bedingungen verlassen können und spüren, dass sich die Lehrpersonen um **faire und transparente Beurteilungen** bemühen, akzeptieren sie die Noten, auch wenn diese tief sind. Im Sinne des gegenseitigen Vertrauens sollte auf **Überraschungsprüfungen** als Lernmotivation oder Disziplinarmittel verzichtet werden.

B. Leistungsbeurteilung und Notengebung

1. Leistungsbeurteilung und Notengebung sind Sache der Lehrerinnen und Lehrer. Sie beurteilen im Rahmen ihres Bildungsauftrags die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Leistungsbeurteilung soll für die Schülerinnen und Schüler nachvollziehbar sein, den Fachschaftsrichtlinien und der Schulkultur entsprechen.
2. Die **Notenskala** reicht von 1 bis 6:
6 = sehr gut 5 = gut 4 = genügend
3 = ungenügend 2 = schwach

1 = sehr schwach oder keine bewertbare Leistung

Die Leistungsbeurteilung verliert ihren Sinn, wenn ungenügende Leistungen mit 4 oder gar 4.5 und sehr gute Leistungen nur mit 5 taxiert werden. Noten über 6 werden nicht erteilt, auch wenn es Unterschiede innerhalb der Gruppe der besten Arbeiten geben mag. Noten auf Zehntel oder gar auf Hundertstel anzugeben soll nur dort gemacht werden, wo dies keine Messgenauigkeit suggeriert, die gar nicht bestehen kann.

3. Um eine **angemessene Bewertung** zu erreichen, muss die Basis, auf der die Beurteilung beruht, möglichst breit sein. Das heisst, dass sie kontinuierliche und punktuelle, schriftliche und mündliche Leistungen einbeziehen soll. Neben individuellen können nach dem Probezeitsemester auch gemeinsam erbrachte Leistungen berücksichtigt werden.

Die Anzahl massgeblicher Noten soll in der Regel die Anzahl Wochenstunden, die dem Fach im betreffenden Semester zugeteilt sind, nicht unterschreiten.

Je nach Fach und Klassenstufe kann die Leistungsbeurteilung von Semester zu Semester unterschiedlich erfolgen. In diesem Sinn ist – vor allem in oberen Klassen als Vorbereitung auf die tertiäre Stufe – auch eine Semesterprüfung als einzige zeugnisrelevante Note denkbar. In diesem Fall braucht es besondere Absprachen zwischen den Fächern.

4. Für die Erfassung der **mündlichen Leistungen** sind mindestens zwei Beurteilungen pro Semester unerlässlich. In Zeugnisnoten müssen mündliche Leistungen berücksichtigt werden. Auch hier gilt eine transparente Information der Klassen bezüglich Art und Gewichtung der mündlichen Leistungen.
5. Die **Sprachkompetenz** muss in allen Fächern bei der Notengebung angemessen einbezogen werden. Es gelten die fachschaftsinternen Abmachungen.
6. Die **Beurteilungskriterien** werden möglichst unabhängig

vom Leistungsniveau der einzelnen Klasse beibehalten. Der Austausch innerhalb des Fachkreises soll zu einem gemeinsamen Verständnis über das Anspruchsniveau (gute Leistung vs. ungenügende Leistung) führen.

Semester-Klassendurchschnitte unter 4.2 sollten sich nur bei ausserordentlich schwachen Klassen ergeben. Semester-Klassendurchschnitte über 4.8 sollten sich nur bei sehr guten Klassen oder ausnahmsweise bei aussergewöhnlichen projekt-orientierten Arbeitsaufträgen ergeben.

7. Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht zu wissen, nach welchen Kriterien ihre Zeugnisnoten entstehen. In diesem Sinn müssen die Lehrpersonen zu Beginn einer Zeugnisperiode der Klasse schriftlich mitteilen, wie sie Leistungen bewerten. Lehrpersonen und Klassen vereinbaren in gegenseitiger Absprache, wie die Termine so zu setzen sind, dass die Belastungsspitzen gegen Ende der Quartalsperioden etwas gebrochen werden.
8. Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern unmündiger Lerner haben das **Recht**, sich auch **während des Semesters** über die Beurteilung der Leistungen orientieren zu lassen.
9. **Disziplinarisches und Leistungsbeurteilung** dürfen nicht vermischt werden. Wenn Schülerinnen und Schüler Prüfungen bewusst verpassen («schwänzen»), ist dies ein disziplinarisches Problem und als solches zu behandeln.
10. **Unlauteres Verhalten bei Prüfungen** ist gemäss Massnahmenkatalog im Disziplinarreglement §11 zu bestrafen (von «Erteilen einer Strafarbeit» bis «Ausschluss aus der Schule»). Wer beim Betrug während einer Prüfung erwischt wird, muss zudem damit rechnen, dass die erbrachte Leistung – in angemessenem Verhältnis zum Umfang des Vergehens – nicht oder nur teilweise benotet wird.
11. Für die **Nichtanwesenheit bei einer Prüfung** darf keine 1 gesetzt werden. Wer hingegen Hausaufgaben oder schriftliche

Arbeiten, die während eines längeren Zeitraums geschrieben werden konnten, nicht abgibt, kann eine 1 für eine «nicht bewertbare Leistung» bekommen, wenn in der Aufgabestellung die Abgabebedingungen und die Konsequenzen des Nichteinhaltens klar formuliert worden sind. Mit der gleichen Begründung kann eine 1 gesetzt werden, wenn jemand einen vereinbarten Präsentationstermin (Vortrag, Input von mind. 15 Minuten) ohne vorgängige Abmeldung nicht einhält.

12. Schülerinnen und Schüler, die eine **Prüfung verpassen**, haben die Pflicht, so rasch als möglich (Mail, SMS) mit der betroffenen Lehrperson Kontakt aufzunehmen.
13. Promotionsentscheide können nur auf Grund **vollständiger Noteneinträge** getroffen werden. Falls einer Schülerin oder einem Schüler wegen einer ungenügenden Basis für die Leistungsbeurteilung (insbesondere in Folge nicht ausgeführter Aufträge bzw. Arbeiten und/oder verpasster Prüfungen) voraussichtlich keine Zeugnisnote erteilt werden kann, orientiert die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer möglichst frühzeitig die Klassenlehrperson und das zuständige Mitglied der Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

C. Notenkonferenzen

14. Rechtsgrundlagen:

Mittelschulgesetz

«§ 11: Zu den Pflichten der Lehrperson gehören insbesondere das Unterrichten der ihr anvertrauten Klassen und Gruppen gemäss Bildungsziel und Leitbild der Schule, die Beurteilung der Leistung und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler.»

Mittelschulverordnung

«§ 17. Den Klassenkonvent bilden alle Lehrpersonen der Klasse,

die obligatorische und mit Zeunisnoten bewertete Fächer erteilen, sowie ein Mitglied der Schulleitung. Weitere Lehrkräfte der Klasse können mit beratender Stimme zugelassen werden. Den Vorsitz führt die Klassenlehrperson oder das Mitglied der Schulleitung.»

«§ 18. Der Klassenkonvent entscheidet insbesondere über Aufnahmen am Ende der Probezeit sowie über Promotionen. Stimmberechtigt sind diejenigen Lehrpersonen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler unterrichten. Bei Entscheiden über Promotionen und Aufnahmen am Ende der Probezeit sind sie zur Stimmabgabe verpflichtet. Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Lehrpersonen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.»

15. **Teilnahmepflicht** besteht für alle Lehrerinnen und Lehrer, die im laufenden Semester in der betreffenden Klasse obligatorischen und mit Zeugnisnoten bewerteten Unterricht erteilen.
16. Die **Dauer** einer Konferenz beträgt in der Regel 45 Minuten pro Klasse. Bei Klassen mit vielen Promotionsfällen oder bei einer schwierigen Klassendynamik oder sonstigen Schwierigkeiten kann von der Klassenlehrperson im Vorfeld eine Verlängerung verlangt werden. Die Organisation der Notenkonferenzen erfolgt durch die Schulleitung.
17. Die **Klassenlehrperson** leitet die Notenkonferenzen. Sie stellt die eigene Situationsbeurteilung der einzelnen Schülerinnen und Schüler vor, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Klassenlehrperson gewonnen hat. Sie stellt die Promotionsanträge nach bestem Wissen und Gewissen und im sorgfältigen Abwägen zwischen den Anforderungen der Schule und dem Wohl der Schülerin oder des Schülers. Die Klassenlehrperson orientiert über den allgemeinen Leistungsstand der Klasse, anstehende Projekte, Themenwochen und über besondere Probleme.

18. Wenn ein zwingender Grund vorliegt (Fehler, nachträgliche Prüfung), haben die Fachlehrpersonen zu Beginn der Notenkonferenz die Gelegenheit zur **Notenänderung**, und zwar unter Angabe der Begründung. Im Verlauf der Konferenz kann eine Note nur noch geändert werden, wenn die betreffende Lehrperson ihre Note zur Verfügung stellt und wenn ein Mehrheitsbeschluss zustande kommt. **Klassennotendurchschnitte** ausserhalb der unter Punkt 6 erwähnten Bandbreite werden von den Fachlehrpersonen kurz kommentiert und begründet, ebenfalls zu Beginn einer Konferenz.
19. Das **Schulleitungsmitglied** ist für die Erhaltung der Noten besorgt und führt das Protokoll. Es achtet darauf, dass die Notengebung nach den Reglementen und der vorliegenden internen Noten-Wegleitung erfolgt und dass die Promotionsentscheide in den verschiedenen Klassen nach Massstäben getroffen werden, die der Schulkultur entsprechen.
20. Für die an den Notenkonferenzen geführten Gespräche gilt die **Schweigepflicht**. Die Klassenlehrpersonen orientieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern möglichst zeitnah über die Ergebnisse. Mündige Schülerinnen und Schüler werden direkt benachrichtigt, nach Absprache mit denselben je nach Sachlage auch die Eltern.

Zim/Ber_HS_2018



Kantonsschule Uetikon am See

Lang- und Kurzgymnasium

Bergstrasse 113/115
8707 Uetikon am See
Telefon +41 44 921 55 55
info@kuezh.ch
www.kuezh.ch